

Mit der Bearbeitung wird erst begonnen, wenn der Gebührenvorschuss entrichtet ist!

Antrag auf Ersatzführerschein / Umstellung der Fahrerlaubnis

Ich beantrage einen Führerschein der unten angekreuzten Klassen als

☐ Ersatzführerschein für einen ☐ verlorenen ☐ gestohlenen ☐ unbrauchbar gewordenen	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Doktorgrad
☐ Umstellung meiner Fahrerlaubnis auf folgende ab dem 19.01.2013 geltenden Klassen:	Familienname	
	Vornamen (sämtliche, Rufnamen <u>nicht</u> unterstreichen)	
	Geburtsname, falls abweichend vom Familiennamen	
☐ A ☐ A2 ☐ A1	ggf. Künstlername	
☐ B ☐ BE ☐ C1 ☐ C1E ☐ C* ☐ CE*	ggf. Ordensname	
☐ D1 ☐ D1E ☐ D ☐ DE ☐ AM ☐ T ☐ L	ggf. sonstige frühere Namen	
Eingangsstempel	Geburtsdatum	Geburtsort
	Straße und Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	
	tagsüber telefonisch erreichbar unter Tel.-Nr.	

Ich besitze die Fahrerlaubnis / den Führerschein

Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen ist.

Ich füge folgende Unterlagen bei

Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung vorzulegen)
Lichtbild (neu, biometrisch, lt. Passverordnung)
den bisherigen Führerschein (ist bei Antragstellung vorzulegen und bei Aushändigung des Kartenführerscheins abzugeben) bzw. bei Verlust eine eidesstattliche Versicherung
Karteikartenabschrift**
ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung (bei Antragstellerinnen/Antragstellern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Umstellung auf die Klasse C oder CE beantragen)
Verwaltungsgebührenvorschuss _____ EUR

Soweit ich die Umstellung auf die Klasse T beantrage und bisher nicht die Klasse 2 besitze, erkläre ich, dass ich in der Land- / Forstwirtschaft tätig bin.

Ich werde mit Postkarte benachrichtigt, wenn der Führerschein zum Abholen bereitliegt.

Datum, Unterschrift

* Die Fahrerlaubnis der Klasse drei kann höchstens auf eine beschränkte Klasse CE (CE79 [C1E > 12.000 kg L ≤ 3]) umgestellt werden.

** Eine Karteikartenabschrift ist erforderlich, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt worden war. Sie kann dort in der Regel fernmündlich zur unmittelbaren Übersendung an die jetzt örtlich zuständige Behörde (ggf. namentlich benennen) angefordert werden.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: FSW prokommunal

Verarbeitungstätigkeit:

- Erteilung und Verlängerung von Fahrerlaubnissen
 - Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, isolierte Sperre, Fahrverbot, Beschlagnahme/ Sicherstellung von Führerscheinen, Maßnahmen gem. § 2a StVG
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung @landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Erhebung von Führerscheindaten, Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis, einschließlich Neuerteilung, Erweiterung, Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis, Ausstellung eines internationalen Führerscheins, Maßnahmen nach

dem Fahreignungsbewertungssystem, Maßnahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, Entziehung und Aberkennung von Fahrerlaubnissen sowie Verzicht auf die Fahrerlaubnis, Untersagung des Führens von Fahrzeugen, sowie die dazu vorbereitenden Maßnahmen.

Rechtgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind:

Art. 6 DSGVO, i.V.m. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, insbes. § 49)

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbes. §§ 2a, 3 u. 4, 48-59)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- 3) Bundesdruckerei Berlin
- 4) andere Führerscheinbehörden
- 5) med.- psych. Untersuchungsstellen
- 6) Vorbereiter auf med. –psych. Untersuchungen
- 7) Fachärzte
- 8) Rechtsanwälte
- 9) Fahrschulen
- 10) Verwaltungsgerichte
- 11) Polizei/ Landeskriminalamt

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Führerscheindaten – keine Löschungsfrist, unbegrenzte Aufbewahrung
- 2) Gespeicherte Daten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) –
10 Jahre im Regelfall, 15 Jahre bei Entziehungen und Versagungen
(§§ 28+29 u. 61 ff StVG)

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art.

15-18, 20+21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 1204500, Telefax: +49 511 1204599, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (s. 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, soweit die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geboten ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbes. § 2), Fahrerlaubnisverordnung (FeV, insbes. § 21)